

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

III-52 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

GZ 10 079/25-1.1/80

1980 -05- 3 0

Jahresbericht 1979 der Beschwerde-
kommission in militärischen Ange-
legenheiten;

Stellungnahme des Bundesministers
für Landesverteidigung

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Gemäß § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1978, BGBl.Nr. 150,
beehre ich mich, den von der Beschwerdekommision in
militärischen Angelegenheiten verfaßten Jahresbericht 1979
mit folgender Stellungnahme vorzulegen:

1. Bemerkungen zum Abschnitt I (Allgemeines):

- a) Die Zunahme der Anzahl der eingebrachten Beschwer-
den von 110 im Jahre 1978 auf 127 im Jahre 1979
(hievon 7 Beschwerden vom selben Beschwerdeführer)
läßt nach Auffassung des Bundesministeriums für
Landesverteidigung nicht den Schluß zu, daß in
irgendeinem Bereich des militärischen Dienstes
ein auffälliges Ansteigen von Unzukömmlichkeiten
festzustellen war.
- b) Nur in wenigen Fällen erwies es sich als notwen-
dig, die Staatsanwaltschaft zu befassen bzw.
Disziplinaranzeigen zu erstatten; im übrigen
konnten die berechtigt aufgezeigten Unrechts-
zufügungen bzw. Eingriffe in dienstliche Befug-

nisse im Rahmen der Dienstaufsicht durch entsprechende Maßnahmen abgestellt werden. Damit wurde dem Sinn und Zweck des Beschwerderechtes, wonach die Soldaten ihr Recht erhalten bzw. den Soldaten ihre dienstlichen Befugnisse gewahrt bleiben sollen, Rechnung getragen.

2. Bemerkungen zum Abschnitt III (Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1979):

- a) Der Anteil der berechtigten bzw. teilweise berechtigten Beschwerden zeigt gegenüber dem Vorjahr beinahe eine gleichbleibende Tendenz. 38,7 % aus dem Jahre 1978 stehen 36,4 % aus dem Jahre 1979 gegenüber (vgl. Seite 6 des Berichtes).
- b) Das Ansteigen jener Fälle, in denen Beschwerden von den Beschwerdeführern zurückgezogen wurden (siehe Seite 8 des Berichtes), nämlich 26,2 % im Jahre 1979 gegenüber 14,3 % im Jahre 1978, läßt den Schluß zu, daß die Beschwerdeführer eine Weiterführung ihrer Beschwerden für sachlich nicht mehr gerechtfertigt erachteten, nachdem sie im Rahmen der Sachverhaltserhebungen von der Abstellung der aufgezeigten Mängel in Kenntnis gesetzt wurden oder feststellen mußten, daß keine Mängel vorlagen.
- c) Ein Vergleich der einzelnen Sachgruppen (siehe Seite 13 des Berichtes) ergibt, daß in den Sachgruppen IV (Versorgungsangelegenheiten) und V (Sonstiges) gegenüber dem Berichtsjahr 1978 ein Ansteigen zu verzeichnen war.

In der Sachgruppe IV, zu der u.a. auch die Kategorie "mangelnde ärztliche Betreuung" gezählt wird, ist das Ansteigen wohl in erster Linie damit zu erklären, daß sich die Beschwerdekommision im Hinblick auf die neue ADV (Verordnung der Bundesregierung vom 9.1.1979, BGBl. Nr. 43), die mit 1. März 1979 in Kraft getreten ist, nunmehr auch für Beschwerden gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung für zuständig erachtet.

Von den 16 eingebrachten Beschwerden der Sachgruppe V wurden 9 wegen Mängel in den Unterkünften erhoben, diese bezogen sich in der Regel auf Verzögerungen bei der Instandsetzung von sanitären Einrichtungen, deren Behebung jedoch nicht in den Zuständigkeitsbereich der militärischen Dienststellen, sondern in jenen der BGV II fallen. In 3 Fällen handelte es sich um Beschwerden wegen nicht- oder schlechtbeheizter Unterkunft bei einem Überraschenden Kälteeinbruch im Herbst des Berichtsjahres; in diesen Fällen war die BGV II nicht rechtzeitig in der Lage, die Funktion der Beheizung aller Unterkunftsobjekte zu gewährleisten.

- d) Die von der Beschwerdekommision wegen Unzuständigkeit zurückgewiesenen Beschwerden (siehe Seite 7 des Berichtes) wurden dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Erhebungen durch das Bundesministerium für Landesverteidigung ergaben in einem Fall, in dem

ein anonymmer Beschwerdeführer behauptete, ein dienstführender Unteroffizier hätte die Durchführung der Soldatenvertreterwahl für die Wählergruppe Chargen als "unnötig" zurückgewiesen, daß tatsächlich - wenn auch nicht in der behaupteten Form - eine Soldatenvertreterwahl für diesen Personenkreis nicht stattgefunden hatte. Die erforderlichen Veranlassungen wurden getroffen. In einem zweiten Fall, der ebenfalls eine anonym eingebrachte Beschwerde betrifft, wurden Arbeiten durch Soldaten am Hause eines Beamten der Heeresverwaltung aufgezeigt. Bei den Sachverhaltserhebungen konnte festgestellt werden, daß die Soldaten diese Arbeiten außerhalb ihrer Dienstzeit ausgeführt hatten. Auch in diesem Fall wurden die erforderlichen Maßnahmen getroffen. In einem weiteren Fall forderte ein Soldat im Hinblick auf seine Dienstleistung in der Großraumradarstation KOLLOMANNSBERG ein erhöhtes Taggeld. In diesem Fall war eine Lösung im Hinblick auf die eindeutigen Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes weder im Wege der Interpretation noch im Wege der Analogie möglich; dies wurde auch durch ein Rechtsgutachten bestätigt.

3. Zu den allgemeinen Empfehlungen (Anregungen) der Beschwerdekommision (vgl. die Seiten 10 bis 12 des Berichtes) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1: Von der zuständigen Ergänzungsabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung wurde am 16.7.1979 im Einvernehmen mit der Abteilung Berufsw Weiterbildung erlaßmäßig festgelegt, daß zur

- 5 -

Vermeidung derartiger Härtefälle in Hinkunft Freiwilligenmeldungen von Soldaten, die zwei Jahre freiwillig verlängerten Grundwehrdienst leisten und sich in der Absicht, in den Genuß der beruflichen Bildung zu gelangen, nunmehr für den für die Erlangung der beruflichen Bildung noch fehlenden Zeitraum weiterverpflichten wollen, von den Ergänzungsabteilungen der Militärkommanden auch bei Nichtbefürwortung durch die Truppe anzunehmen sind. Freiwillige Meldungen aber, die über den zur Erlangung der beruflichen Bildung noch fehlenden Zeitraum hinausgehen, sind bei Nichtbefürwortung durch die Truppe nur für den, für die Erlangung der beruflichen Bildung noch fehlenden Zeitraum anzunehmen.

Zu 2: Bei der Verpflegsabmeldung für dienstfreigestellte Blutspender haben sich - außer in dem einen Beschwerdefall - bisher keine Schwierigkeiten ergeben. Wie bereits die Beschwerdekommision in ihrem Bericht zum Ausdruck bringt, wurde dessenungeachtet veranlaßt, daß in Hinkunft durch eine entsprechende Speiseplangestaltung derartige Benachteiligungen vermieden werden. Daß es nur in diesem einen Fall zu einem derartigen Mißstand kam, zeigt, daß vom zuständigen Wirtschaftspersonal in der Regel den Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Zu 3: Um in Hinkunft derartige Fälle zu vermeiden, wurden die hierfür zuständigen Dienststellen in einem AK-Befehl sowie in einer Kommandantenbe-

- 6 -

sprechung von der allgemeinen Empfehlung der
Beschwerdekommision in Kenntnis gesetzt und
angewiesen, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen.

1 Beilage

2. Mai 1980

Beilage 1Aufschlüsselung der im Jahre 1979 eingebrachten
ao. Beschwerden, gegliedert nach Dienststellen

	<u>Beschwerden</u>	
1. <u>BMLV</u> und unmittelbar nachgeordnete Dienststellen einschließlich UNB, ausgenommen Ämter, Akademien und Schulen:	13	"
2. <u>Akademien und Schulen:</u>	14	"
3. <u>Ämter:</u>	-	"
4. <u>Armeekommando, Armeetruppen:</u>	1	"
5. Militärkommando WIEN:	4	"
6. Fliegerdivision:	10	"
7. Panzergrenadierdivision:	18	"
8. <u>I. Korps/Korpsstruppen:</u>	7	"
9. Militärkommando BURGENLAND:	6	"
10. Militärkommando NIEDERÖSTERREICH:	4	"
11. Militärkommando STEIERMARK:	6	"
12. <u>II. Korps/Korpsstruppen:</u>	2	"
13. Militärkommando KÄRNTEN:	-	"
14. Militärkommando OBERÖSTERREICH:	4	"
15. Militärkommando SALZBURG:	1	"
16. Militärkommando TIROL:	5	"
17. Militärkommando VORARLBERG:	2	"
	97	Beschwerden
18. <u>Nichtberechtigte Personen, anonyme:</u>	10	"
19. <u>Stellungspflichtige:</u>	-	"
20. <u>Wehrpflichtige dRes:</u>	20	"
Gesamtsumme	127	Beschwerden =====